

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

5 Beendigung der Altersdiskriminierung bei der Wahl von Schöffen

Der Unterbezirksparteitag, der Landesparteitag, der Bundesparteitag werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Altersdiskriminierung bei der Wahl von Schöffen beendet wird.

10

Dazu ist § 33 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wie folgt zu ändern:

§ 33 Ziffer 2: „Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollenden würden“ wird ersatzlos gestrichen.

15 Begründung:

Nach § 36 (2) GVG soll die von der Gemeinde aufzustellende Liste für die Wahl von Schöffen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Auch nach § 42 (2) GVG soll bei der Schöffenwahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

20

Personen, die das siebzigste Lebensjahr überschritten haben, stellen in der heutigen Zeit und in der Zukunft noch bedeutend deutlicher eine relevante Gruppe in der Bevölkerung dar. Unabhängig von der Altersdiskriminierung steht § 33 Ziff. 2 GVG im Widerspruch zu den §§ 36 Ziff. 2 GVG und 42 Ziff. 2 GVG.

25

Eine Altersgrenze, von der ab die Übernahme von Ehrenämtern nicht erlaubt ist, ist mit der Würde des Menschen und der Selbstverwirklichung der Persönlichkeit nicht vereinbar. Ein ausschließlich auf das Alter gestütztes Verbot, Ehrenämtern zu übernehmen, ist Verfassungs- und rechtswidrig, aufgrund der demografischen Entwicklung sogar töricht.

30